



Festsetzungen und Zeichenerklärung gem. Planzeichenverordnung vom 19.1.1965

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes		Beachtliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeindefriede (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 f)		Zahl der Vollgeschosse (Höchstanzahl) Besondere Ziffern
	Abgrenzung unerschließlicher Nutzung soweit nicht von öffentl. Flächen begrenzt		Kirche		Zahl der Vollgeschosse (Höchstanzahl) Besondere Ziffern im Kreis
	Bezugslinie		Schule		Grundflächenzahl (Dachstuhl) im Kreis
	Einzelwohngebiete (WS) § 7 BauVO (W) § 2 BauVO (WA)		Kindertageseinrichtungen		Baumassenzahl (Dachstuhl) im Rechteck
	Dortwohngelände (MD) § 5 BauVO (MD) Mischgebiete (M) § 4 BauVO (M) Kerngebiete (K) § 7 BauVO (K) nicht bebaubare Fläche		Verkehrsmittelabstellplätze		Offener Bereich
	Gewerbegebiete (G) § 8 BauVO (G) Industriegebiete (I) § 9 BauVO (I)		Post		Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	Wohnsiedlungsgebiete (SW) § 10 BauVO (SW) Sondergebiete (S) § 11 BauVO (S)		Freizeitanlagen		Nur Hausgruppen zulässig
	Flächen für Sportplätze und Gärten (G) § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 12 BauVO (G) Gemeindefriede (GF) § 5 Abs. 1 Nr. 1 BauVO (GF) Gärten (Ga) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauVO (Ga) Gemeindefrieden (GGa) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauVO (GGa)		Theater		Geschlossene Bauweise
	Flächen für Ladenbetriebe		Hallenbau		Öffentliche Verkehrsflächen, die aufgehoben werden
	Flächen für Forstbetriebe		Feuerturm		Strassenbegrenzungslinie
	Flächen für Aufschüttungen		Feuerturm		Fahrbahnachse
	Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen		Feuerturm		Bordsteinverankerung Öffentliche Parkflächen
	Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (V) § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauVO (V)		Feuerturm		Führung oberirdischer Versorgungsleitungen und Hausanschlussleitungen
	Wasserflächen, Häfen		Feuerturm		Flächen oder Baumassenzahl für Versorgungsleitungen oder für die Bebauung von Anlagen oder sonstigen Anlagen

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden für seinen räumlichen Geltungsbereich die Festsetzungen des im Sinne von § 6 des Hessischen Aufbaugesetzes (HAG) aufgestellten Fluchtlinienplanes Gießen „JNNENSTADT“ vom 5.5.1969, festgestellt am 18.7.1969 und die Bestimmungen der Bausatzung der Stadt Gießen vom 5.7.1960, mit Ausnahme von Teil IV (Baugestaltung), soweit diese nach § 173 Absatz 3 Bundesbaugesetz weitergelten, aufgehoben.

nB- Für das Mischgebiet wird § 6 (2) 6. und (3) der Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes

A1- Von der Zahl der Vollgeschosse kann im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Grundflächenzahl und die Geschosflächenzahl nicht überschritten werden

az- Für das Kerngebiet ist die Ausnahme nach § 7 (3) der Baunutzungsverordnung allgemein zulässig (az § 7 (3))

AUFSTELLUNG BESCHLOSSEN DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 28.10.1965
IN ENTWURF AUFGESTELLT DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 27.10.1966

GIESSEN, DEN 2. November 1966
 DER MAGISTRAT DER UNIVERSITÄTSSTADT GIessen
 (S. 117)
 OBERBÜRGERMEISTER

GENEHMIGT mit Verfügung vom 16. Mai 1967, Az.: III/3a-6/d 04/01-Gießen-13-DARMSTADT DEN 16. MAI 1967
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
 im Auftrage gez. RUPPENTHAL

Die ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM GENEHMIGTEN ORIGINAL WIRD BEGLAUBIGT:
 STADTOBERBAUINSPEKTOR

Die GENEHMIGUNG WURDE AM 23. JUNI 1967 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT UND DER BEBAUUNGSPLAN MIT-BEGRÜNDUNG VOM 23. 6. 1967 BIS 7. 7. 1967 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
 GIessen, DEN 11. JULI 1967
 DER MAGISTRAT DER UNIVERSITÄTSSTADT GIessen
 (KÖTTER)
 BÜRGERMEISTER

Der GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 12 BAUGB UND § 5 ABS. 4 HGO IN M § 5 ABS. 2 DER HAUPTSATZUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIessen VOM 29. 5. 1969 IN DER ZEIT VOM ... BIS ... ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGT GENEHMIGUNG SOMIT ORT U. ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH AM 3. DEZ. 1969 IN DEN „MITTEILUNGEN DER STADTVERWALTUNG GIessen“ NR. 17 BEKANNT GEMACHT
 DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM 18. DEZ. 1969 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
 GIessen, DEN 29. JANUAR 1970
 DER MAGISTRAT DER UNIVERSITÄTSSTADT GIessen

BEBAUUNGSPLAN NR. 56
 Gemäß §§ 1, 2, 8-13 Bundesbaugesetz
GIessen, GEBIET „STADTMITTE II“
 FÜR DIE GRUNDSTÜCKE DER GEMARKUNG GIessen
 FLUR 1, NR. 798/7 bis 803/3, 804/6, 807/2 bis 812/1, 817/3, 819/2, 819/3, 1-40/2 und 1515/1.
 STADTBAUAMT / STADTPLANUNG Gießen, den 12. Januar 1967

ES WIRD BESCHWENIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER PARZELLEN MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATERS ÜBEREINSTIMMEN.
 GIessen, den 6. 10. 1966
 (Geibler)
 Obergerichtsvermessungsamt
 Maßstab = 1:500

TEILAUFBEBUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 56 »STADTMITTE II«

VERFAHRENSVERMERKE	
EINLEITUNGS- UND OFFENLEGUNGS-BESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 31.05.1990 GIessen, DEN 10.08.1990 MAGISTRAT DER STADT GIessen	BEKANTMACHUNG DES EINLEITUNGS- UND OFFENLEGUNGSBESCHLUSSES AM 07.05.1990 IN DER „GIessENER ALLGEMEINEN ANZEIGER“ AM 07.05.1990 IN DEM „GIessENER ANZEIGER“ GIessen, DEN 10.08.1990 MAGISTRAT DER STADT GIessen
OFFENLEGUNG WURDE IN DER ZEIT VOM 18.06.1990 BIS EINSCHLIESSLICH 18.07.1990 DURCHFÜHRT GIessen, DEN 10.08.1990 MAGISTRAT DER STADT GIessen	
BESCHLUSS DER AUFHEBUNG ALS SATZUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 20.09.1990 GIessen, DEN 21.09.1990 MAGISTRAT DER STADT GIessen	ANZEIGEVERFAHREN DAS REGIERUNGSPRÄSIDIUM HAT MIT VERFÜGUNG VOM 10.01.1991 (AZ.: 34-61 d 04/01-GIessen-95-) MITGETEILT, DASS AUFGRUND DES § 11-BAUGB. GEGEN DIE TEILAUFBEBUNG DES B-PLANES NR. 56 „STADTMITTE II“ KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN, DIE EINE VER-SAGUNG DER GENEHMIGUNG NACH § 6 ABS. 2 BAUGB RECHTFERTIGEN WÜRDEN, GELTEND GEMACHT WERDEN. OBERBÜRGERMEISTER MAGISTRAT DER STADT GIessen
TEILAUFBEBUNG RECHTSKRÄFTIG SEIT 24.03.1991 OBERBÜRGERMEISTER MAGISTRAT DER STADT GIessen	

RAUMLICHER GELTUNGSBEREICH DER TEILAUFBEBUNG

Satzung gem. § 10 BaugB über die Aufhebung eines Teilbereichs des Bebauungsplanes Nr. 56 :
 Stadtmitte II.
 Der Bebauungsplan Nr. 56 „Stadtmitte II“ wird für das Flurstück der Gemarkung Gießen, Flur 1 Nr. 803/1 (Bahnhofstraße 39) aufgehoben
 Gießen, den... 21.09.1990.....
 Universitätsstadt Gießen
 Der Magistrat
 Mutz
 Oberbürgermeister
 Dammann
 Stadtrat